

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Freiwillige Schießvereine. Verwendung von Ordonnanzwaffen.) Ein Circular des eidg. Militärdepartementes an die Kantone vom 19. August sagt: Nach Artikel 140 der Militärorganisation vom 13. November 1874 werden die freiwilligen Schießvereine, sowie die in Artikel 104 erwähnten besondern Schießübungen vom Bunde unterstützt, insofern sie organisiert sind und die Schießübungen mit Ordonnanzwaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Nach Artikel 5 der Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 29. November 1876 müssen die Schießübungen mit Ordonnanzgewehren und mit Ordonnanzmunition stattfinden. Wer als Gewehrtragender in der Armee eingethobelt ist, hat mit seinem Militärgewehr zu schießen.

Wenn nun auch anerkannt werden muss, daß in Vollziehung dieser Vorschriften das herwärtige Circular vom 24. März 1880 sich strikt an die bezüglichen Bestimmungen gehalten hat, so darf auf der andern Seite nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine, wenn auch nicht die Mehrheit repräsentrende, Anzahl Vereine in anerkennenswerther Weise Mehrleistungen mit Bezug auf Anzahl Uebungen und Munitionverbrauch aufweist und gerade diese Vereine mit Rücksicht auf die Vereinsfähigkeit von der erwähnten strengen Gesetzesauslegung betroffen wurden.

In Bürdigung dieses Umstandes hat daher der Bundesrat in näherer Ausführung der Verordnung vom 29. November 1876 auf unsern Antrag bestimmt, „daß die freiwilligen Schießvereine, welche auf Bundesunterstützung Anspruch machen wollen, die in Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 29. November 1876 vorgeschriebenen Uebungen, sowie alle für ihre Mitglieder zu diesem Zwecke weiter angeordneten Nachübungen, genau nach den Bestimmungen des Artikels 5 der fraglichen Verordnung abzuhalten haben. Dabei sei strengstens untersagt, von allfällig weiteren Uebungen des Vereins, an welchen auch nur einzelne Vereinsmitglieder ihre nicht ordonnanzmäßigen Waffen gebrauchen, irgend eine Eintragung in die einzufindenden Schießtabellen (Art. 10) zu machen.“

Sie wollen von diesem bundesrätlichen Besluß den freiwilligen Schießvereinen Ihres Kantons gefülligst Kenntnis geben.

— (Instruktion betreffend die Verpflegung von Militärkranken in Civilspitäler in Friedenszeiten.) (Vom 11. September 1880.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Uebernahme von Militärkranken durch ein Civilspital geschieht in Folge eines Uebereinkommens desselben mit dem Oberfeldarzt Namens des Militärdepartements.

Letzterer mischt sich nicht in die innere Organisation der Spitäler. Er gibt denselben lediglich die nötigen Anleitungen über das Verfahren bei Aufnahme und Entlassung der Militärkranken, sowie über die Form des Rapport- und Rechnungswesens, soweit dieselben erforderlich sind.

§ 2. Sowohl den höheren als den subalternen Sanitätsoffizieren der Armee steht das Recht zu, sich zu überzeugen, wie ihre Kranken besorgt und verpflegt sind, und dem Oberfeldarzt ihre Wahrnehmungen mitzuhelfen; es hat dies jedoch ohne Störung des Spitaldienstes zu geschehen, und zu maßgebenden Weisungen an das Spitalpersonal sind sie nicht befugt.

B. Aufnahme.

§ 3. Die Aufnahme geschieht in der Regel des Vormittags und zwar nur gegen Übabe eines von einem Sanitätsoffizier ausgestellten Krankenpasses.

Der Kranke bringt seine persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (mit Inbegriff des Dienstbüchleins) mit; die Handfeuerwaffen sind vorher zu entladen und alle Munition ist beim Korps zurückzuhalten, ebenso Pferd und Pferdeausstattung.

In den Krankenpass hat der Spitalarzt sofort den Eintritt des Kranken am richtigen Orte einzutragen und die mitgebrachten Kleider und Effekten durch die Verwaltung verpflichten zu lassen.

Der Krankenpass dient als Beleg sowohl für das Spitalsoldguthaben des Mannes, als auch für die Verpflegungsrechnung

des Spitals; er ist daher sorgfältig aufzubewahren und genau nach den beigedruckten Anleitungen zu führen.

§ 4. Wird ein schwer verletzter oder kranker Militär im Nothfall in das Spital gebracht, bevor ein Krankenpass ausgestellt werden konnte, so ist vom Arzt des betreffenden Korps ein Krankenpass ungesäumt nachzuverlangen. Das Effektenverzeichniß auf der Rückseite ist alsdann im Spital aufzunehmen. Ist keine Nothlage vorhanden, so ist die Aufnahme ohne Krankenpass zu verweigern.

C. Pflichten und Rechte der Spitalkranken.

§ 5. Die Spitalgänger sind in disziplinarischer Hinsicht den Beamten des Spitals unterstellt und haben sich in allen Thalten der Hausrörungr der Anstalt zu fügen. Immerhin fahren sie fort, unter den allgemeinen militärischen Gesetzen zu stehen. — Schwere disziplinarische Vergehen, welche militärische Bestrafung ertheilen, sind sofort an den Oberfeldarzt zu berichten.

§ 6. Die Verpflegung und ärztliche Besorgung der kranken Militärs ist die gleiche wie diejenige der übrigen Spitalkranken.

§ 7. Von lebensgefährlichen Erkrankungen oder Verlebungen wird die Spitalverwaltung die Angehörigen in Kenntniß setzen, wenn dies nicht vom Korps aus geschehen ist.

§ 8. Bis zum Erlöß eines neuen Verwaltungsreglements wird den Spitalgängern der Sold in der Regel erst bei der Entlassung aus dem Spital ausgerichtet und zwar, wenn sie zum Korps entlassen werden, durch den Rechnungsführer (Quartiermeister oder Hauptmann) ihres Korps, und wenn sie nach Hause entlassen werden, durch ihr Kantonskriegscommissariat.

D. Evacuationen.

§ 9. Werden Kranke aus einem Spital in ein anderes evakuiert, so sind denselben ihre Krankenpässe bereitigt mitzugeben. Das empfangende Spital ist durch das abgebende rechtzeitig zu avisiiren.

Werden mehrere Kranke gleichzeitig evakuiert, so sind sie entweder durch einen leichtkranken Offizier oder Unteroffizier oder durch einen Wärter an den Bestimmungsort zu führen.

E. Entlassungen.

§ 10. Kranke und Verwundete sollen in der Regel bis zu ihrer vollständigen Heilung, beziehungsweise Arbeitsfähigkeit, im Spital verpflegt werden.

Ausnahmen sind sowohl während als nach dem Dienst nur gestattet:

1) Bei Patienten, deren gänzliche Wiederherstellung in sicherer Aussicht steht und welche die Entlassung dringend verlangen, jedoch nur nach Unterzeichnung eines Verzichtscheines nach Formular.

2) In allen andern Fällen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Oberfeldarztes, sei es mit, sei es ohne Unterzeichnung eines Verzichtscheines.

§ 11. Jeder Entlassene hat der Spitalverwaltung für seine zurückgehaltenen Effekten zu quittieren.

§ 12. Jedem Entlassenen ist sein Krankenpass gehörig berechtigt zuzustellen, mit dem bestimmten Befehl, denselben sofort an gehöriger Stelle (§ 8) zu übergeben.

Nur die Krankenpässe der Verstorbenen und Desertirten sind mit der Spitalrechnung direkt an den Oberfeldarzt zu senden.

§ 13. Die Entlassung geschieht in der Regel am Morgen zwischen Frühstück und Mittagessen. In denjenigen Spitälern, welche den Entlassungstag auch als Pflegetag verrechnen, hat sie nicht vor Nachmittag zu erfolgen.

F. Todesfälle.

§ 14. Die Spitalverwaltung benachrichtigt von jedem Todesfall unverzüglich sowohl die Verwandten als das Korps oder Kurskommando oder, wenn die Kuppe entlassen ist, die kantonale Militärbehörde des Verstorbenen, indem sie dessen Nachlaß versegt und zur Verfügung stellt. Die Uebermittlung des unter dem Nachlaß befindlichen Privatgegenhums an die rechtmäßigen Erben ist in der Regel Sache der Militärbehörde.

Die Spitalverwaltung besorgt die nötigen Schritte beim Civilstandsbeamten und sorgt auf Rechnung des Bundes für eine schlichte Beerdigung, wosfern der Leichnam nicht von den Verwandten reklamirt wird.

In der Regel soll die Sektor vorgenommen und deren Er-

gebnis protokolliert werden; den Verwandten steht ein Einspruchsrecht nicht zu.

G. Rapportweisen.

§ 15. Für gewöhnlich wird nichts verlangt als:

- 1) crakte Führung der Krankenpässe;
- 2) Führung der nöthigen Notizen, um über diejenigen Fälle, bei welchen Tod oder heibender Nachtheil eintreten kann und daher Entschädigungsansprüche zu gewältigen sind, genauen Bericht erstatten zu können.

§ 16. Werden Spitäler bei grösseren Truppen-Aufgeboten (Divisions- oder Brigade-Zusammenzügen) vorübergehend oder in erhöhtem Maß in Anspruch genommen, so haben sie überdies:

- 1) über die Kranken aus diesem Dienst ein fortlaufendes Krankenverzeichniß nach Formular II zu führen und am Schlus des Dienstes mit der Rechnung an den Oberfeldarzt einzufinden;

2) den Divisions- oder Brigadarzt auf dessen Verlangen über die Zahl der belegten Betten auf dem Lausenden zu erhalten, damit er die Evacuationen dem vorhandenen Raum anpassen kann.

§ 17. Die nöthigen Formulare für Krankenverzeichnisse und Verzichtscheine sind durch den Oberfeldarzt zu beziehen.

H. Rechnungsstellung.

§ 18. Im gewöhnlichen Instruktionsdienst ist die Rechnung für jeden Patienten sofort bei dessen Abgang an den Oberfeldarzt einzufinden. Es kann auch die Rechnung für mehrere Kranken derselben Korps oder Kurses auf dem gleichen Blatt gestellt werden, namentlich aber für Kranken verschiedener Korps oder Kurse.

§ 19. Bei grösseren Truppenaufgeboten wird die Rechnung waffenweise sofort nach Entlassung aller oder der meisten Patienten gestellt und an den Oberfeldarzt eingesandt (je eine Rechnung für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie, Sanität und Verwaltung), wobei die zugehörige Mannschaft anderer Waffengattungen der Waffe zugerechnet wird, bei welcher sie eingethalten ist, z. B. ein Wärter einer Batterie der Artillerie.

§ 20. Bezuglich der Form der Rechnungsstellung ist folgendes zu beobachten:

- 1) Die Rechnung ist an das Korps oder den Kurs zu stellen, dem der Betreffende angehört, z. B. „Rechnung für die Infanterie-Rekrutenschule I Luzern“, „für den Wiederholungskurs der Batterie Nr. 11“, „für die Infanterie der III. Division“ für Verpflegung des rc.

2) Von jedem Manne ist anzugeben: Name und Vorname, Grad, Datum des Ein- und Austritts (Vor- oder Nachmittag), Zahl der Pflegetage, Total der Pflegekosten.

3) Extra-Ausgaben für einen einzelnen Patienten, z. B. Verpflegungsauslagen, sind in der Regel auf dessen Verpflegungsrechnung beizufügen, immerhin genügend motivirt. Betreffen derselben Vorschüsse auf sein Guthaben für Sold und Reiseentschädigung, z. B. Geldvorschüsse für die Heimreise, so sind sie auch auf der Rückseite des Krankenpasses an geeigneter Stelle anzumerkern, damit sie am Soldguthaben in Abzug gebracht werden.

4) Bleiben Patienten über Neujahr in Behandlung, so ist für sie auf 31. Dezember eine erste Rechnung zu stellen und auf den Entlassungstag eine zweite für das folgende Jahr.

— (Verordnung über Revolver-Munition.) Mit Rücksicht auf den Bundesratsbeschluß vom 27. April 1880 und unser Kreisschreiben vom 28. Juni abhängt, betreffend die Buthaltung und Abgabe des Ordennanzrevolvers, und in weiterer Ausführung des Art. 170 der Militärorganisation haben wir verordnet und die administrative Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung mit der Vollziehung beauftragt:

- 1) Die Revolvermunition als gesetzliche Kontingentmunition
 - a. für die kantonalen Korps, inklusive Offiziere, den Kantonzeughäusern,
 - b. für die eidg. Korps, inklusive Offiziere, den eidgen. Kriegsdepots beförderlichst zuzuthellen und abzugeben.
- 2) Den Detailverkauf der Revolverpatronen den patentirten Munitionsverkäufern zu übertragen, wofür die gleichen Bestimmungen in Kraft treten, wie solche für den Verkauf der Gewehrpatronen gelten, so daß die Munitionsverkäufer die Revolverpatronen zum Preise von 5 Frs. das Stück oder Fr. 1 das Päcklein von 20 Stück abzugeben haben.

In die Verwaltung und Magazinirung der Kantone kommen somit die Revolverpatronen für den reglementarischen Bestand der Revolvertragenden:

- a. der Stäbe der Infanteriebataillone, 5 Offiziere, 5 mal 40 Patronen = 200 Patronen,
- b. der Kompanieoffiziere der Infanteriebataillone, 20 Offiziere, 20 mal 40 Patronen = 800 Patronen,
- c. der Dragoner schwadronen, 5 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 11 mal 60 Patronen = 660 Patronen,
- d. der Feldbatterien, 7 Offiziere, 8 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 19 mal 40 Patronen = 760 Patronen,
- e. der Gebirgsbatterien, 7 Offiziere, 4 Unteroffiziere, 11 mal 40 Patronen = 440 Patronen.

Für die kombinierten Füsilier- und Schützenbataillone werden die Patronen der Stäbe jeweils zur Hälfte den Kantonen zugeheilt, welche die Fassons stellen.

— (Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die gesetzliche Kreirung der Stelle eines Schiehoffiziers des Waffenplatzes Thun.)

Ex. Veranlaßt durch die formährenden Klagen und Reklamationen der Bewohner von Thierachern und Umgebung wegen Gefährdungen durch die Schießübungen hatten wir Ihnen mittels Botschaft vom 26. Mai 1878 (Bundesblatt 1878, Bd. III, S. 219) eine Erweiterung des Waffenplatzes Thun beantragt und in derselben bemerkt, daß die in Sachen von der Regierung des Kantons Bern und von unserem Militärdepartement bestellten Kommissionen unter Anderem zu dem Schlusse gelangen, es sei für den Waffenplatz Thun ein eigener Schiehoffizier zu ernennen, welchem namentlich das Ueberwachen sämtlicher Schießübungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Vorsichtsmässigkeiten, richtige Aufstellung von Scheiben und Geschüzen unter Beobachtung der von der Kommission aufgestellten Regeln zu übertragen wäre.

Dieser Forderung wurde im Frühjahr 1878 nachgekommen, und es darf hier konstatiert werden, daß seither das an den Schießplatz Thun anstoßende Privatgenthum von vielen Belästigungen, wenn auch nicht ganz, doch zum guten Theile bewahrt worden ist.

Die Funktionen eines Schiehoffiziers wurden einem Instruktionsoffizier der Artillerie, der selbstverständlich mit diesem Schießen vollständig vertraut sein muß, übertragen und denselben folgende Obliegenheiten zugewiesen:

Der Schiehoffizier führt die Aufsicht über alle das Schießwesen betreffenden Einrichtungen des Waffenplatzes. Im Besondern liegt demselben ob, Sorge für die gute Instandhaltung der Signaleinrichtungen; Kontrolle über den Signaldienst und die für die Schießübungen mit Geschüzen bestellten Leute; Handhabung der Pöltzel auf dem Schießplatz; Erteilung der nöthigen Belehrungen und Aufschlüsse zur Orientirung an die mit der Leitung der Schießübungen betrauten Offiziere; Erlaß aller für die Sicherung und Benachrichtigung der Umgebung und der Anwohner des Schießplatzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Anzeigen; Kontrolle über die Aufstellung der Scheiben; Sorge für die Einstellung und Abfeuerung der blind gegangenen oder blind geladenen Geschosse; Führung eines Journals über alle in Thun stattfindenden Schießübungen und Schießversuche. Ferner hat er stetsfort möglichst genaue Erhebungen über die Gefährdung der Umgebung bei den verschiedenen Schießübungen selbst oder durch geeignete Drittpersonen machen zu lassen, alle wegen Gefährdung der Umgebung einlaufenden Reklamationen entgegen zu nehmen, weiter zu untersuchen und zu begutachten. Sowohl ihm neben diesen Dienstverrichtungen noch Zeit bleibt, hat der Schiehoffizier auch bei der Instruktion mitzuwirken.

In unserer Botschaft zum Budget des Jahres 1880 hatten wir einen besonderen Ansatz für den Schiehoffizier aufgenommen, jedoch die Zahl der Instruktoren II. Klasse von 14 auf 13 reduziert, ersteres gestützt darauf, daß der Schiehoffizier in Folge Inanspruchnahme seiner diesfallsigen Funktionen nicht mehr bei der Instruktion mitwirken könne.

Bezuglich dieser Verhältnisse spricht sich die Budgetkommission des Nationalrathes in ihrem Berichte vom 15. November 1879 wie folgt aus: „Mit der Ausschaltung des Schiehoffiziers aus

dem Instruktionskorps und Schaffung einer selbstständigen Militärbeamung sind wir ganz einverstanden, da wir uns aus der dem Kreisschreiben vom 5. April 1878 einverlebten Instruktion für den Schieffizier überzeugt haben, daß er bei starker Erfüllung der ihm übertragenen wichtigen Obliegenheiten zu wenig Zeit erübrigen kann, um noch bei der Instruktion der Artillerie nachhaltig zu sein. Auf der andern Seite will es uns dann aber bedürfen, daß die Besetzung der Stelle eines Schieffiziers durch einen bisherigen Artillerieinstruktor keinen Grund bieten könne, um die Instruktores II. Klasse auf 13 herabzusezen. Die Biffer ist durch Artikel 7 des Bundesbeschusses vom 21. Februar 1878 auf 14 festgestellt und das Budget muß um so mehr mit dieser Bestimmung in Einklang gebracht werden, als es, wie oben erwähnt, nicht angezeigt ist, in der Gewährung der für den militärischen Unterricht nötigen Mittel knapp zu sein."

Auf deren Antrag wurde von den h. Räthen beschlossen:

- „a. Es sei die Zahl der Instruktores II. Klasse der Artillerie auf die vorgeschriebene Biffer 14, demgemäß der Besoldungsansatz um Fr. 3400, resp. auf Fr. 47,600 zu erhöhen und auch die sub k aufgeführten Pferderationen um eine zu vermehren, und
 „b. im Sinne des oben erwähnten Postulats über die Aufstellung und Besoldung eines Schieffiziers für den Waffenplatz Thun die erforderliche bundesrätliche Vorlage zu gewähren.“

Seither sind die Verhältnisse des Schieffiziers auf dem Waffenplatz Thun gleich geblieben, und es ist bei der stetigen Verbesserung der Geschüze und der Erhöhung ihrer Tragweite nicht vorauszusehen, daß überhaupt eine Veränderung in dieser Richtung eintrete. Bei solcher Sachlage erscheint es uns daher für die Folge eben so notwendig als geboten, einer richtigen Ausnutzung des bestehenden Schieffiziers unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken und dadurch unter möglichster Begrenzung des in die gefährdeten Zone fallenden Landes die Beschädigungen an Privatentnahmen zu vermeiden.

Wir säumen deshalb nicht, dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, indem wir Ihnen nachstehenden Beschlussempfehlung zur gefälligen Annahme empfehlen und im Übrigen noch hoffen, daß durch die Genehmigung derselben eine Mehrbelastung des Budgets, verglichen mit demjenigen pro 1881, nicht eintreten wird.

Antrag zum Bundesbeschluß. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1880, beschließt:

1) Für den Waffenplatz Thun wird ein besonderer Schieffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferderation angesetzt.

2) Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Zum Artikel über die bernische Kavallerie.) (Korr.) D. In Nr. 46 Ihres Blattes reproduzierten Sie eine längere Korrespondenz über die bernische Kavallerie. Die darin enthaltenen Behauptungen über die Stärke der bernischen Schwadronen, sowie über die Auslagen, welche die Mannschaft in den Kursen zu bestreiten haben soll, veranlassen uns zu folgenden Aufklärungen.

Vor 1875 bestand die bernische Kavallerie aus 6 Dragonerkompanien mit folgender Stärke:

1871: 339 Mann oder per Kompanie 56 Mann,					
1872: 402	"	"	"	67	"
1873: 397	"	"	"	66	"
1874: 379	"	"	"	63	"
1875: 374	"	"	"	62	"

Die neue Militärorganisation erhöhte die Zahl der taktischen Einheiten von 6 Kompanien auf 7 Schwadronen à 124 Mann, Train inbegriffen; es betrug die Effektivstärke der 7 Schwadronen:

1876: 386 Mann oder per Schwadron 55 Mann,					
1877: 418	"	"	"	59	"
1878: 449	"	"	"	64	"
1879: 521	"	"	"	74	"
1880: 533	"	"	"	76	"

Aus dieser Zusammensetzung ist ersichtlich, daß die Zahl der Dragoner seit 1876 nach durchgeführten Organisationsmusterungen,

d. h. bei vermehrter Schwadronenzahl, wenn auch langsam, doch stets zugenommen hat. Es ergibt sich ferner daraus, daß die Behauptung, die bernischen Dragonerkompanien hätten vor 1875 eine Stärke von 80—90 Mann gehabt, durchaus aus der Lust gegriffen ist und sich jedenfalls nicht auf offizielle Zahlen stützt. Zu konstatiren ist gegenheils, daß seit der neuen Militärorganisation die Rekrutierung der Waffe überall im Lande leichter vor sich geht und selbst im Kanton Bern günstigere Resultate aufweist, wobei offenbar die Reduktion der Dienstzeit der Kavalleristen auf 10 Jahre und die Abgabe von ausgezeichnetem und billigem Pferdematerial das Meiste beiträgt. Wenn auch im Kanton Bern die Anerkennung dieser Vortheile sich nur langsam Durchbruch verschafft, so zweifeln wir dennoch keinen Augenblick daran, daß bei richtiger Belehrung der Mannschaft diese Anerkennung nicht ausbleiben wird und stützen uns hierbei auf die Ergebnisse in andern Landwirtschaft treibenden und nicht besser stützten Kantonen, wo die Zahl der Kavallerie-Rekruten sich auffallend vermehrt hat.

Die Behauptung, daß bei der Kavallerie die frühere Geldverschwendungen noch immer obligatorisch sei, beweist wiederum, daß der fragliche Korrespondent die neuen Verhältnisse nicht kennt, ansonst er wissen müßte, daß die den Rekruten eingeräumte freie Zeit sehr knapp bemessen ist, daß dieselben unter beständiger Aufsicht stehen, somit von Ausschweifungen irgend einer Art keine Rede sein kann, und daß auch das Ordinarii in den Schulen und Wiederholungskursen so geführt wird, daß die Truppe reichlich und gut genährt ist und nicht zu außerordentlicher Verpflegung zu greifen braucht.

— (Das Portrait des Herrn Oberst Siegfried) in Kupfer gestochen von Fr. Weber in Basel, ist kürzlich fertig geworden und an die Subskribenten zur Versendung gelangt. Das selbe kostet, Ausgabe avant la lettre 20 Fr., mit der Schrift 6 Fr. — Der Kreis Derer, welche das Andenken des verstorbenen Oberst Siegfried ehren, ist groß. Als Chef des ebdg. Stabsbureaus, als Leiter der kartographischen Arbeiten des ebdg. topographischen Bureaus umfaßte Siegfried mit seiner Thätigkeit ein weites Feld, dessen Früchte nicht nur der Militärwissenschaft, sondern überhaupt allen Gebilden zu Gute kamen und stets ihren Werth behalten werden. Außerdem wird das Bild auch bei Kunstsfreunden Interesse erregen. Der Basler Künstler hat bei seinem neuesten Werk seinen alten Ruf bewahrt. Das Portrait kann durch die Dalp'sche Buch- und Kunsthändlung in Bern bezogen werden.

A u s l a n d.

Österreich. († Carl Steiger von Münsingen.) Die „Dest.-Ung. Wehrzeitung“ schreibt:

Am 17. November wurde Oberst Carl Steiger von Münsingen, k. k. österr. Kammerherr, Ritter des k. k. österr. Leopoldss- und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse mit der Kriegs-Dekoration, Besitzer des Offiziersdienststetzenh. I. Klasse, mit den üblichen militärischen Ehren zur Ruhe bestattet. Oberst Steiger, 1806 zu Bern in der Schweiz geboren, absolvierte das Gymnasium seiner Vaterstadt und trat 1824 in französische Dienste, wo er im 3. Schweizerregimente bis zum Oberleutnant avancierte, jedoch nach erfolgter Auflösung dieses Regiments am 24. September 1830 entlassen wurde. Ein Jahr später fand Steiger als Lieutenant beim 3. Feldjäger-Bataillon Aufnahme in die k. k. Armee, der er durch voll 33 Jahre angehörte.

Der Ausbruch des Krieges mit Piemont 1848 fand ihn als Hauptmann des 3. Jägerbataillons, mit welchem er die Gefechte bei Storo (27. April), zu Caffaro (11. Mai), bei St. Antonio (24. Mai), dann die Belagerung von Peschiera und die Expedition gegen die Insurgenten bei Bergamo mitmachte. Der Feldzug 1849 gab ihm Gelegenheit zu hervorragender Auszeichnung. Am 23. März erstmärkte er an der Spitze der 1. Division des 3. Jägerbataillons den vom Feinde mit außerordentlicher Söhigkeit vertheidigten Friedhof von Novara, nahm 3 Kanonen und leistete im Verlaufe der Schlacht überhaupt so vorzügliche Dienste, daß H. M. Graf Radetzky seiner in der Relation auf das ehrenhafteste erwähnte. Die Verleihung des Ordens der Eisernen